

oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange, soweit sie als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Nimmt in einem geschäftlichen Betriebe ein Angestellter oder Beauftragter Handlungen vor, die nach diesem Gesetz unzulässig sind, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 13. Die im § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Zweiter Teil, Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 122) vorgesehenen Einigungsämter können bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz angerufen werden.

§ 14. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

(2) Ansprüche aus vorher eingeleiteten Preisnachlaßgeschäften bleiben unberührt. Jedoch müssen die auf Grund dieser Geschäfte ausgegebenen Gutscheine (Sparmarken, Kassenzettel, Bons u. dgl.) der Zahl- und Leistungsstelle spätestens bis

zum 31. März 1934 vorgelegt werden, sofern die Bedingungen des Preisnachlaßgeschäftes nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Erreicht Zahl oder Betrag der in einem solchen Fall zur Verfügung stehenden Gutscheine nicht den erforderlichen Mindestbetrag, so kann der Nachlaßbetrag unter einer verhältnismäßigen Minderung verlangt werden.

§ 15. Die Vorschriften des Gesetzes über das Verbot des Verkaufs von Tabakerzeugnissen unter Steuerzeichenpreis vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 653) bleiben, soweit sich aus ihnen etwas anderes ergibt, unberührt.

§ 16. Zum Ersatz eines Schadens, der durch die in diesem Gesetz bestimmten Maßnahmen entsteht, sind weder das Reich noch die Länder verpflichtet.

§ 17. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann auch Vorschriften ergänzenden oder abändernden Inhalts erlassen. (I/279)

Berlin, den 15. November 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler.

Der Reichswirtschaftsminister  
Dr. Schmitt.

## Die neueste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels

Der Reichswirtschaftsminister hat unterm 28. November 1933 neue Bestimmungen für das Sperrgesetz (Schutz des Einzelhandels) erlassen (RG. Bl. I S. 1014). Mit dieser neuen Verordnung ist insbesondere die Bestimmung Ie der Verordnung vom 12. Mai 1933 gefallen, die eine Sonderbestimmung für die WMF. darstellte. Auch sonst sind wichtige Veränderungen erfolgt. Ausnahmen von dem Verbot der Einrichtung von Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn besondere Umstände ein Bedürfnis für die Errichtung einer Verkaufsstelle rechtfertigen. Eine Ausnahme von dem Verbot der Errichtung von neuen Verkaufsstellen soll zugelassen werden, wenn diese Verkaufsstellen in bereits vorhandenen oder im Bau begonnenen Verkaufsräumen errichtet werden sollen und eine Gefährdung anderer in unmittelbarer Nähe liegender selbständiger Verkaufsstellen nicht zu befürchten ist. Diese Zulassung einer Ausnahme kann aber auch versagt werden, wenn der Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die erforder-

liche fachliche Eignung nicht besitzt, insbesondere eine nicht zur Erlangung ausreichender Sachkunde geeignete bisherige Tätigkeit nachweist.

Auch die Erweiterung bestehender Verkaufsstellen ist neu geregelt. Eine räumliche Erweiterung darf nur vorgenommen werden, wenn sie nicht mehr als ein Viertel des beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Verkaufsraumes beträgt und der neue Verkaufsraum in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bisherigen Verkaufsraum steht. Ist die räumliche Erweiterung größer als ein Viertel, so wird sie als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle behandelt. Diese neue Bestimmung ist insbesondere wichtig im Hinblick auf die WMF., die gegenwärtig dabei ist, ihre vor Inkrafttreten des Gesetzes in aller Hast errichteten Verkaufsstellen zu verlegen. Die neue Verordnung gibt manche Möglichkeit, Umgehungen der bisherigen Bestimmungen zu verhüten. (I/280)

## Verschiedenes

*Das erste Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks ist erlassen. Der Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks wird vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsarbeitsminister ernannt — Der Schweiz nützen die hohen Schutzzölle, die auf den Maschinen zur Herstellung von Uhrwerken liegen, nichts — Unser Uhrenaußenhandel ist weiter um 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> gestiegen — Endlich kostet der Doppelbrief 24 Pfennig — Die Läden der WMF. sind einstweilen da, man muß daher mit ihnen rechnen*

### Das erste Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks

Die Reichsregierung hat unter dem 29. November 1933 ein erstes Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks beschlossen. Durch das neue Gesetz werden der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister zu einer vorläufigen Regelung über den Aufbau des deutschen Handwerks auf der Grundlage allgemeiner Innungen und auf der Grundlage des Führergedankens ermächtigt.

Nach diesem Gesetz umfaßt das deutsche Handwerk alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe. Die öffentlich-rechtlichen und sonstigen Berufsvertretungen des deutschen Handwerks haben dem Reichswirtschaftsminister bei der Durchführung der Vorarbeiten Hilfe zu leisten.

Schließlich werden der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, die Körperschaften im Aufbau und in der Verwaltung zu vereinfachen, außerdem auch diese Körperschaften unter Umständen aufzulösen oder zu ändern. Das betrifft vor allem die Handwerkskammern. Der Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks soll vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsarbeitsminister ernannt werden.

Das Gesetz ist neben dem Reichskanzler, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsarbeitsminister auch vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterzeichnet. (VI 1/263)

Eine **Fahrradhändlerkarte** ist in den Verhandlungen zwischen den Organisationen der Fahrradindustrie und des Fahrradhandels beschlossen worden. Die Karte wird nach Ablauf einer Übergangszeit eingeführt. Sie stellt die Belieferung durch die Industrie sicher. (VI 1/231)

### Auch die chinesische Mauer schützt nicht mehr.

Wie unseren Lesern bekannt ist, liegt auf der Ausfuhr von Maschinen für die Herstellung von Uhren aus der Schweiz ein hoher Zoll. Der Sinn und der Erfolg dieser Zollmaßnahmen ist auch in der Schweiz nicht einheitlich beurteilt worden. Monopolstellungen, auch in der Herstellung von Spezialmaschinen, sind in der heutigen Zeit wohl schwer zu halten.

Jetzt ist die Vereinigung der Schweizer Maschinenfabrikanten an das Bundesamt herangetreten, um eine Änderung der Zollmaßnahmen zu erreichen. Mit Recht fühlt sich die Schweizer Maschinenindustrie durch den hohen Zoll geschädigt. Weitere Verhandlungen über diese Frage sollen in der nächsten Zeit stattfinden. Es wird sich daraus wahrscheinlich eine Auflockerung der Zollmauer ergeben, da nur einige bestimmte Maschinen dem Ausfuhrzoll unterliegen sollen. (VI 1/228)

Zu **Mitgliedern des Außenhandelsrates** wurden unter anderem ernannt Generaldirektor Erwin Junghans (Schramberg) und Direktor Franz Cramer (Sächsische Metallwarenfabrik August Wellner Söhne AG., Aue i. Sa.). (VI 1/239)

### Die deutsche Uhrenaufuhr um 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> gestiegen

Die deutsche Uhrenaufuhr stieg der Menge nach um 12<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, dem Werte nach um 16<sup>0</sup>/<sub>10</sub> gegenüber dem Vormonat, und um 0,9<sup>0</sup>/<sub>10</sub> der Menge nach und rund 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> dem Werte nach gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres. Auch die Einfuhr ist größer geworden. Im Monat Oktober 1933 nahm Deutschland im ganzen 87 dz Uhren und Teile im Werte von 774000 RM aus dem Ausland auf gegenüber 49 dz = 353000 RM im September 1933 und 59 dz = 554000 RM im Oktober 1932. Ausgeführt wurden im Oktober 1933 6548 dz = 3427000 RM gegen 5827 dz = 2948000 RM im September 1933 und 6494 dz = 3303000 RM im Oktober 1932.